

## Verpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

Ich, \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,

wohnhaft in \_\_\_\_\_,

bin bei/in \_\_\_\_\_

als  Hauptamtlicher  Ehrenamtlicher tätig.

1. Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich über die notwendigen Pflichten und Verhaltensweisen zum Datenschutz gemäß dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) aufgeklärt wurde. Das Gesetz ist im Internet unter [www.datenschutz-kirche.de](http://www.datenschutz-kirche.de) sowie im Internet und Intranet des Bistum Passau zu finden. Das Merkblatt mit den relevanten Inhalten wurde mir ausgehändigt.
3. Ich erkläre, das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.
4. Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG rechtliche Folgen haben kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

**Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.**